

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2

BH Horn, 3580

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr
und Donnerstag 16-19 Uhr

Telefax-Nr: 02982/2651/83
DVR: 0024708

An die
Stadtgemeinde Eggenburg
z.Hd. Herrn Bürgermeister

9-N-8927
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen
1

Bezug	Bearbeiter	(02982) 2651	Datum
-	Daniel J.	DW 37	08. November 1991

Betrifft:
Naturdenkmalerklärung eines Trockenrasengebietes in der Gemeinde Eggenburg

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt das auf dem

Grundstück-Nr. 521
KG Stoitzendorf

befindliche Trockenrasengebiet "Hollerberg"
zum Naturdenkmal.

Weiters werden die Grundstücke-Nr. 520 und 522 (Ackergrundstücke) zur Gänze und Teile der Grundstücke 2450, 2448, 2446, 2444 zur mitgeschützten Umgebung erklärt. Diese Umstände sind in dem beiliegenden Katasterplan 1.1000 eingetragen. Dieser Plan ist daher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides und ist als solcher gekennzeichnet. Die mitgeschützten Teilflächen sind nicht landw. genutzt und in Natur ebenfalls Trockenrasenflächen.

Zugelassene Nutzung:

- * die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz
- * einmalige Mahd pro Jahr
- * das Sammeln von Pflanzen und Pflanzenteilen (Früchten) im Rahmen des § 10 NÖ Naturschutzgesetz (Pflanzen und Tierschutz) und der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere

- * das Umkehren mit Arbeitsgeräten bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Äcker.
- * Die Parzellen-Nr. 520 und 522 können weiterhin als Acker bewirtschaftet werden, jedoch nur mit Kulturen bis etwa 1 m Höhe, das sind Getreide, Hackfrüchte etc., jedoch kein Mais, keine Sonnenblumen oder ähnliche höhere Kulturen.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-3,
§ 9 Abs. 2 leg.cit.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Weiters ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser gem. § 9 Abs. 2 zu einem Bestandteil des Naturgebildes zu erklären (mitgeschützte Umgebung).

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

"Etwa 1 km östlich von Stoitzendorf erhebt sich inmitten von intensivem, weitgehend ausgeräumtem Ackerland ein Hügel, genannt "Hollerberg". Dieser Hügel ist von der Ortsausfahrt von Stoitzendorf auf der B 303 in südöstlicher Richtung bereits sichtbar und gut zu erkennen und bleibt von der Straße aus, die ca. 100 m nördlich vorbeiführt, auch von Richtung Roseldorf kommend sehr markant. Von der Umgebung unterscheidet sich der "Hollerberg" nicht nur durch seine Gestalt, sondern auch durch seine Vegetation. So wird der Fuß des Hügels als Wiese erkannt, vereinzelte Sträucher und Bäume wirken auf den Betrachter, und die Kuppe zeigt Felsbildungen. Die als Wiese wirkenden Areale des Hügels sind als Trockenrasen anzusprechen.

Während der Westteil und der Südteil des Hangfusses einen fließenden Übergang zur Trockenvegetation und die Ausbildung eines natürlichen Hangfusses aufweisen, wurde im Ostteil des "Hollerberges" eine Ter-

rasse bereits auf dem Hügel angelegt, die landwirtschaftlich genutzt wird. Der Hang dieser Terrasse ist noch mit Trockenrasenvegetation bewachsen. Die Kulturfläche der Ostterrasse (Parz.Nr. 520, KG Stoitzendorf) setzt sich im Norden fort und wirkt dort wie ein Anschnitt des Hangfusses (Parz.Nr. 522), sodaß dort der Nordhang des Hügels abgeschnitten wird.

Der Nordhang des "Hollerberges" beherbergt ein kleines aufgelassenes Steinbruchgelände, das bereits weitgehend verwachsen ist und durch Sträucher und Kirschenbäume Sichtschutz genießt. Auch der Südhang wird von mehreren Bäumen bestanden, vor allem Eichen und Birnen wie auch Robinien.

Die bedeutendste Vegetationsformung auf dem "Hollerberg" sind die Trockenrasen mit vielen einjährigen Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzen dieser Trockenrasen sind der Walliser-Schwingel und das Federgras, ein besonders auffälliges und bekanntes Trockenrasenelement. Besondere Farbtupfer erhält die Vegetation durch den als Rarität geltenden gelben liegenden Geißklee und die seltene violette Purpur-Königskerze. Weitere wichtige Vegetationseinheiten sind kleinflächige Silikatfelsfluren auf dem felsigen Gelände mit den Charakterarten Bleichschwengel und ausdauerndes Knäuelkraut.

Der "Hollerberg" scheint auch im österr. Trockenrasenkatalog, der eine wissenschaftliche Bearbeitung, Auflistung und Bewertung aller wichtigen österr. Trockenrasenflächen beinhaltet, auf.

Neben häufigeren Pflanzenarten auf Trockenrasen, wie verschiedenen Laucharten (*Allium flavum*, *A. montanum*), Seggen (*Carex* spp.), Nelken (*Dianthus ponederae*), Steppenroller (*Eryngium campestre*), Zypressenwolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Labkräutern (v.a. *Galium verum*), Fingerkräutern (*Potentilla* spp.), Klee, Feldthymian und Mauerpfeffer wurden auf dem Hollerberg folgende Pflanzenarten erhoben, die nach den "Roten Listen für gefährdete Pflanzen" als mindestens gefährdet gelten oder durch das NÖ Naturschutzgesetz gänzlich oder teilweise geschützt sind:

Carex supina: Kleine Segge

Cytisus procumbens: Liegender Geißklee

Festuca valesiaca: Walliser-Schwingel

Ornithogalum gussonei: Schmalblättriger Milchstern

Stipa capillata: Federgras

Verbascum phoeniceum: Purpur-Königskerze

Veronica dillenii: Dillenius-Ehrenpreis

Das größte Gefährdungspotential für die Fauna und Flora auf dem Hollerberg geht von den Biozideinwirkungen der benachbarten Intensivkul-

turen aus, besonders von Parz.Nr. 520 und 522, die praktisch schon auf dem Hügel liegen.

Die Landschaft östlich von Stoitzendorf ist charakterisiert durch starke ortographische und biologische Monotonie. Ackerflächen, nur selten durchbrochen von kleinen Trockenrasenhängen oder Baumgruppen prägen die optische Erscheinung einer Ebene. Die biologische Monotonie ist durch die geringe Artenvielfalt, die sich in den wenigen Feldfrüchten erschöpft, gegeben. Der Hollerberg als weit sichtbares durch die Felsformationen und die Vegetation reich gegliedertes Element wirkt auflösend und belebend auf das Landschaftsbild und dominiert dieses in einem größeren Umgebungsbereich. Eine Wirkung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes kann ihm daher nicht abgesprochen werden. Weiters ist die artenreiche Vegetation der Hänge und Felsformationen, die auf dem Hollerberg wegen seiner exponierten Lage existieren kann, besonders bemerkenswert. Trockenrasen sind keine Allerwelts-Vegetationseinheiten, sondern Bestände, die nur auf nährstoffarmen Böden in sonnigen, niederschlagsarmen Klimaregionen vorkommen. Die auf dem Hollerberg anzutreffenden Silikattrockenrasen sind auf silikatisches Gestein beschränkt. Kalkhaltiger Untergrund bedingt andere Pflanzengemeinschaften. Die ehemals weitverbreiteten Trockenrasenflächen des Wein- und unteren Waldviertels sind durch Flurbereinigungsmaßnahmen sehr stark dezimiert worden. Sie sind nur noch in kleinräumigen, oft schon weit auseinanderliegenden Arealen anzutreffen. Dadurch entsteht eine genetische Verarmung der einzelnen Pflanzensippen, d.h. ein Austausch zwischen den verschiedenen Populationen ist nur mehr sehr eingeschränkt gegeben, da die bestäubenden Blütenbesucher oder die Windfracht nicht mehr die nächsten Trockenrasenflächen erreichen. Es ist daher Anliegen des Naturschutzes und der biologischen Wissenschaften allgemein, möglichst das vorhandene genetische Potential, das in den verschiedensten Pflanzen festliegt, zu bewahren und Neukombinationen, die für eine Anpassung an geänderte Umweltbedingungen notwendig sind, zu ermöglichen. Dies geschieht im vorliegenden Falle durch die Erhaltung und den besonderen Schutz der noch bestehenden Trockenrasenflächen. Gerade der Hollerberg ist eine Fläche, die mit benachbarten ähnlichen Trockenrasengebieten wie dem Kogelstein oder anderen Hängen noch in Verbindung steht und dessen Zerstörung wie in einem Netz ein Loch hinterlassen würde, das möglicherweise nicht mehr zu stopfen wäre. Es besteht daher besonderes wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung des Hollerberges und seiner mit mehreren seltenen und gefährdeten Arten bestückten Flora. Da das Naturgebilde Hollerberg als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus wissenschaftlichen Gründen beson-

dere Bedeutung hat, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Weiters waren die Voraussetzungen für die Erklärung der im Spruch angeführten Flächen zur mitgeschützten Umgebung gegeben.

Dadurch und durch die Vorschreibung der zugelassenen Nutzung wird der Blick auf den Hollerberg, der durch höhere Kulturen behindert wird, freigehalten. Weiters entfallen dadurch die chemikalienintensivsten Kulturen, was eine kleine Verbesserung der Belastung der Trockenrasenvegetation bringt. Absolut unvereinbar mit dem Naturdenkmal ist die Anlage einer Christbaumkultur, da hier ein wesensfremdes Kulturelement, das in dieser Umgebung keine ökologische und landschaftliche Berechtigung hat, eingebracht wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

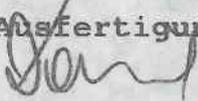
Ergeht an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
z.Hd. Sachverständigen für Naturschutz,
3. das Bezirksgericht Eggenburg, 3730 (Grundbuch),
4. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD/N,
z.Hd. Herrn Dr. Müllebner
6. Herrn und Frau Karl und Maria Hack, 3770 Wartberg 30
(zu Parz.Nr. 520, 522)

7. Herrn Friedrich Kauderer, 3730 Stoitzendorf 75 (zu Parz.Nr.2450)
8. Herrn und Frau Erich und Maria Kauderer, 3730 Stoitzendorf 11
(zu Parz.Nr. 2448)
9. Herrn Josef Surböck, 380 Großburgstall 6 (zu Parz.Nr.2446)
10. Herrn Gottfried Stift. 3730 Stoitzendorf 62 (zu Parz.Nr.2444)
11. Herrn und Frau Franz und Maria Leeb, 3730 Stoitzendorf 13
(zu Parz.Nr. 2445/1 und 2445/2)
12. die Bezirksforstinspektion Horn, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: 9-N-8927

„Rechtskräftig, unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug.“

Horn, am 7. Juli 1992

F. ~~den~~ Bezirkshauptmann



B 303 (BUNDESSTRASSE)

2453

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580

525 Hierauf bezieht sich der h. a. Bescheid
vom 8. Nov. 1991 Kz. P-N-8927



den Bezirkshauptmann:
Deil

2451

524

523

2439



2448

2446

2445
2

2445/1

519

520

521

522

517
2

NATURDENKMAL
"HOLLERBERG"



2444
mitgeschützte
Umgebung



NÖ. GEBIETESBAUAMT IV

[Handwritten signature]